

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum 16. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des 16. Berichts der Kommission über die Wettbewerbspolitik,
- unter Hinweis auf die Entschließungsanträge Dok. B2-843/86 und B2-232/87,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Wettbewerbspolitik,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A2-223/87) —

Anwendungsbereich der Wettbewerbspolitik

1. betont die Bedeutung einer Wettbewerbspolitik, die nachdrücklich auf die Schaffung eines gemeinschaftsweiten Binnenmarktes ausgerichtet ist, wie sie in der Einheitlichen Akte vorgesehen ist; ist der Auffassung, daß eine solche Politik bei allen Bürgern Europas volles Verständnis finden sollte, und begrüßt daher die Anerkennung des Rechts der Gewerkschaften durch die Kommission, gegen jede Verletzung der Wettbewerbsregeln Beschwerde einzulegen;
2. ist der Ansicht, daß die Anwendung der Einheitlichen Akte, und besonders die Vollendung des europäischen Binnenmarkts, mit einer aktiveren Wettbewerbspolitik der Kommission einhergehen muß, die der Bedeutung und Tragweite des Binnenmarktes, die dieser um seiner Daseinsberechtigung willen haben muß, gerecht wird;
3. begrüßt, daß im Rat eine Einigung über die Liberalisierung des Luftverkehrs innerhalb der Gemeinschaft erzielt worden ist. Unterstützt die vorhandene Bereitschaft, in naher Zukunft

mit dem Liberalisierungsprozeß in diesem Schlüsselsektor fortzufahren;

4. bedauert jedoch nachdrücklich, daß nach der Annahme der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Memorandum Nr. 2 über die Zivilluftfahrt mehr als zwei Jahre verstreichen mußten, ehe der Rat imstande war, eine Entscheidung zu treffen; stellt fest, daß bei einem rascheren Entscheidungsprozeß die Verbraucher zwei Jahre früher in den Genuß der Vorteile der Liberalisierung des Luftverkehrs hätten kommen können;
5. betont nachdrücklich, daß das jetzt verabschiedete Bündel von Vorschlägen nur als Zwischenphase auf dem Weg zur vollständigen Liberalisierung des Luftverkehrs im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 betrachtet werden kann; erwartet darum von der Kommission rechtzeitig die Vorlage von Vorschlägen zur weiteren Liberalisierung;
6. begrüßt die Tatsache, daß der Rat schließlich eine Reihe von Maßnahmen zur Anwendung der Artikel 85 und 86 auf den Seeverkehr erlassen hat, stellt jedoch fest, daß einige wichtige Fragen, wie beispielsweise die etwaige Gewährung von Gruppenfreistellungen für Passagierbeförderungsdienste und Konsortien in der Linienschiffahrt, noch nicht gelöst wurden; fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Vorschläge baldmöglichst vorzulegen;
7. unterstützt die jüngsten Beschlüsse der Kommission zur weiteren Durchführung der Wettbewerbsregeln im Bankwesen, ersucht jedoch die Kommission, die Auswirkungen der Festsetzung der Zinssätze auf die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft festzustellen;

Wettbewerbspolitik und Privatunternehmen

8. unterstreicht die Notwendigkeit einer ständigen Überwachung der Durchführung der erlassenen Gruppenfreistellungsbestimmungen, um zu gewährleisten, daß diese ihren Zielen tatsächlich entsprechen, den Unternehmen die erforderliche Sicherheit bieten und dazu beitragen, die Arbeitsbelastung der Kommission zu verringern; vertritt die Auffassung, daß die Gewährung und der Entzug von Gruppenfreistellungen ein dynamischer Prozeß sein sollte und daß Gruppenfreistellungen nicht „für immer und ewig“ gewährt werden sollten;
9. ersucht die Kommission, konkretere Beweise für ihre Behauptung beizubringen, Titel IV der Verordnung 1984/83 über Alleinbezugsvereinbarungen habe mehr Flexibilität und mehr Wettbewerb im Bereich der Bierlieferungsverträge ermöglicht;
10. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Anwendung der Grundsätze der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft im Bereich des Kraftfahrzeugvertriebs im letzten Jahr beträchtlich verstärkt wurde; begrüßt insbesondere die im 16. Bericht

enthaltenen sehr deutlichen Leitlinien betreffend die Kriterien der Kommission bei der Beurteilung von Beschwerden über Behinderungen der Parallelimporte von Kraftfahrzeugen; spricht sich dafür aus, diese Leitlinien in einer für die Verbraucher besser zugänglichen Form weiter zu verbreiten;

11. vertritt die Auffassung, daß die Kommission nunmehr einen eindeutigen Beschluß darüber fassen muß, wie sie hinsichtlich ihrer Vorschläge für die Fusionskontrolle, die immer noch im Rat blockiert sind, weiter vorzugehen gedenkt;
12. beabsichtigt, über dieses wichtige Thema einen getrennten Bericht auszuarbeiten, glaubt jedoch, von vornherein folgende Kriterien dafür festlegen zu können:
 - eine Fusionspolitik muß flexibel sein,
 - ihr Ziel sollte darin bestehen, Sicherheit zu vermitteln und eine Reihe von Grundregeln und Mechanismen festzulegen, die von den Mitgliedstaaten einzuhalten sind,
 - eine Fusionskontrollpolitik sollte verhindern, daß Fusionen aus kurzfristigen Erwägungen heraus durchgeführt werden, und sollte den regionalen Interessen Rechnung tragen,
 - die Kontrolle sollte auf der Grundlage transparenter, objektiver und vorher festgelegter Rechts- und Wirtschaftskriterien erfolgen;
 - Mehrfachkontrollen und bürokratische und administrative Mehrbelastungen der Unternehmen sind zu vermeiden;
13. nimmt Kenntnis von der steigenden wirtschaftlichen Bedeutung der Franchise-Vereinbarungen und von der Tatsache, daß es 1983 in der Gemeinschaft bereits 1 600 Franchise-Systeme und 83 500 Franchise-Nehmer gab; begrüßt es daher, daß die Kommission den Entwurf einer Gruppenfreistellung für Vertriebs- und Dienstleistungsfranchising verabschiedet hat; beabsichtigt, baldmöglichst einen Bericht über den Textentwurf der Kommission auszuarbeiten;
14. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission den Entwurf einer Gruppenfreistellung für Know-how-Lizenzvereinbarungen verabschiedet hat und daß sie beabsichtigt, baldmöglichst einen getrennten Bericht über dieses Thema auszuarbeiten;
15. stellt fest, daß sich „joint ventures“ sehr positiv auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft und auf die rasche Verbreitung der neuen Technologien auswirken, daß sie jedoch auch erhebliche wettbewerbsfeindliche Auswirkungen haben können; begrüßt daher die Ausarbeitung neuer Leitlinien durch die Kommission bezüglich der Kriterien, die sie bei der Beurteilung von „joint ventures“ anwenden wird, und verlangt, daß diese dem Parlament baldmöglichst vorgelegt werden;
16. begrüßt die neue Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die sich vor allem

für Klein- und Mittelbetriebe besonders vorteilhaft auswirken wird; unterstützt insbesondere die Anhebung der Umsatzenschwelle von 50 Mio. auf 200 Mio. ECU sowie die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bekanntmachung auf den Dienstleistungssektor;

17. bedauert jedoch, daß der Überblick über die Auswirkungen der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft auf Klein- und Mittelbetriebe im 16. Bericht ziemlich oberflächlich ausgefallen ist, und spricht sich dafür aus, dieses Thema in künftigen Berichten ausführlicher zu behandeln; ersucht die Kommission, einen getrennten Bericht über dieses wichtige Thema vorzulegen, der in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe für KMB ausgearbeitet werden sollte;
18. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission eine Studie über die Konzentration im Vertrieb von Verbrauchsgütern in der Gemeinschaft ausgearbeitet hat, die bestätigt, daß die großen Vertriebsunternehmen ihren Marktanteil auf Kosten der kleinen Familienunternehmen und der Genossenschaften vergrößert haben; verlangt, daß die Kommission in ihrem 17. Bericht nähere Einzelheiten über die Auswirkungen dieser Tendenz auf die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft mitteilt;
19. bedauert, daß die Kommission dem bereits früher geäußerten Wunsch des Parlaments, die potentiellen Wettbewerbsprobleme in Dienstleistungssektoren wie Fremdenverkehr, Industrieberatung und freie Berufe zu prüfen, nicht entsprochen hat; vertritt die Auffassung, daß angesichts der steigenden Bedeutung des Dienstleistungssektors zumindest bestätigt werden sollte, daß keine derartigen Probleme bestehen, oder daß im gegenteiligen Fall mitgeteilt werden sollte, welche Maßnahmen ergriffen werden;
20. setzt sich dafür ein, daß der nächste Bericht der Kommission eine umfassende Analyse der Probleme des Wettbewerbs im Mediensektor enthalten sollte, wie dies in Ziffer 32 seiner Entschließung zum 15. Bericht ausdrücklich gefordert wurde¹⁾;
21. nimmt zur Kenntnis, daß die Zahl der der Kommission mitgeteilten staatlichen Beihilfen im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen ist; fordert die Kommission zu besonderer Wachsamkeit auf, um zu gewährleisten, daß diese Tendenz auf einen absoluten Rückgang dieser Beihilfen und nicht darauf zurückzuführen ist, daß es den nationalen oder regionalen Behörden gelungen ist, mehr Beihilfen vor der Kommission zu verbergen;

Wettbewerbspolitik und Staat

22. betont die große Bedeutung, die es der Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Kommission für staatliche Beihilfen beimißt; verlangt, daß das Parlament enger an der Erstellung des Ver-

¹⁾ ABl. Nr. C 322 vom 15. Dezember 1986, S. 442

zeichnisses durch die Arbeitsgruppe beteiligt wird, als dies im vergangenen Jahr der Fall war;

23. bedauert erneut, daß dem Parlament so wenig Zeit gegeben wurde, zu der 6. Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau Stellung zu nehmen, und daß diese danach vom Rat erlassen wurde, ohne daß irgendeine kohärente Gemeinschaftsstrategie für die Schiffbauindustrie bestand; stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Kommission ihre Vorschläge für begleitende regionale und soziale Maßnahmen für diesen Sektor noch immer nicht vorgelegt hat;
24. vertritt die Auffassung, daß die Kommission den Beihilfen für den Kraftfahrzeugsektor besondere Aufmerksamkeit widmen sollte, wobei die weltweite Tendenz zu weniger Herstellern von Niedrigpreisautos und gleichzeitig der anhaltende Bedarf an kleineren Herstellern von gewöhnlich teureren Spezialautos zu berücksichtigen ist; bestärkt die Kommission in der uneingeschränkten Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln auf dem Kraftfahrzeugsektor, die für Unternehmen in Staatseigentum die gleiche Gültigkeit haben;
25. stellt in bezug auf die Beihilfen für den Agrarsektor fest, daß die Ziele der Wettbewerbspolitik offensichtlich fast völlig den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik untergeordnet werden; ist der Auffassung, daß die Kommission aus Gründen der Vollständigkeit und Konsequenz besser imstande sein muß, die Agrarbeihilfen unter wettbewerbspolitischen Aspekt zu kontrollieren; fordert die Kommission auf, die dafür erforderlichen Instrumente bereitzustellen;
26. betont die maßgebliche Rolle, die regionale Beihilfen beim Aufbau des Zusammenhalts innerhalb der Gemeinschaft spielen können; spricht sich insbesondere für eine stärkere Koordinierung der Beihilfen für benachbarte Grenzregionen und für eine wesentlich größere Konzentration der regionalen Beihilfen auf Regionen, in denen sie wirklich benötigt werden, aus;
27. ist der Überzeugung, daß Kontrollen der staatlichen Beihilfen zur Verwirklichung der Ziele der Regionalpolitik der Gemeinschaft wesentlich sind und daß die Gemeinschaftskriterien zur Beurteilung dieser Beihilfen transparent sein müssen, und verurteilt, daß einige Mitgliedstaaten diese Kontrollen durch Steuervergünstigungen und sonstige Kunstgriffe umgehen;
28. unterstreicht die Notwendigkeit einer anhaltenden Unterstützung für Forschungs- und Entwicklungszwecke bzw. für Innovation, weist jedoch darauf hin, daß dieser Bereich für Mißbräuche durch die Mitgliedstaaten besonders anfällig ist; ersucht die Kommission, in diesem Zusammenhang besonders wachsam zu sein und dem Parlament über die Schlußfolgerungen ihrer kürzlichen Untersuchung über Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen Bericht zu erstatten;
29. begrüßt die Verlängerung des einstweiligen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen bis 1992 sowie

die Tatsache, daß dem Umweltschutz dadurch ein nachhaltiger Vorrang eingeräumt wurde; ersucht die Kommission, das Parlament jedoch über das praktische Funktionieren des bestehenden Rahmens zu informieren;

30. begrüßt die Unterstützung, die der Europäische Gerichtshof der Kommission im Hinblick auf die notwendige Rückzahlung staatlicher Beihilfen, die als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar beurteilt wurden, angedeihen ließ;
31. ist der Auffassung, daß eindeutige Leitlinien für einzelstaatliche Investitionsanreize innerhalb der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind und daß in Ergänzung dazu ein diesbezüglicher internationaler Kodex höchst wünschenswert wäre;

Öffentliche Unternehmen und staatliche Monopole

32. betont die Tatsache, daß die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft gegenüber privaten und öffentlichen Unternehmen völlig neutral bleiben sollte;
33. unterstützt das entschlossene Vorgehen der Kommission gegen mehrere nationale Postmonopole wegen der Beschaffung von Modemen; erwartet eine schrittweise Beseitigung der noch vorhandenen Schranken, die so oft andere als nationale Firmen oder Lieferanten am Zugang hindern;
34. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission in ihrem jüngsten Grünbuch Gedanken über eine neue Rahmenregelung für den Telekommunikationssektor geäußert hat; ist der Ansicht, daß die Terminalmärkte und die wertschöpfenden Dienstleistungen generell bei einer Verwirklichung dieses Rahmens wesentlich mehr für den Wettbewerb geöffnet würden;
35. bedauert den anhaltend langsamen Fortschritt bei der Umformung der staatlichen Handelsmonopole und verlangt besondere Fortschritte beim Abbau der spanischen und der griechischen Erdölmonopole;

Berührungspunkte zwischen der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft und derjenigen der Mitgliedstaaten

36. bedauert, daß Privatkäger die nationalen Gerichte nach wie vor nur widerstrebend mit Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik befassen;
37. fordert rasche Fortschritte im Hinblick auf das geplante Handbuch der Kommission, mit dem eine stärkere nationale Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft gefördert werden soll;
38. stellt fest, daß das Wettbewerbsrecht in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die entweder nur wenige oder überhaupt keine nationalen Wettbewerbsvorschriften besitzen oder in denen diese unzureichend und inkohärent durchgeführt werden, immer noch nicht genügend ernst genommen wird;

39. vertritt die Auffassung, daß die Unterschiede zwischen Gemeinschaftsländern mit starkem und mit schwachem Wettbewerbsrecht nach wie vor beträchtliche Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft verursachen, und fordert die Kommission erneut auf, die Möglichkeit einer Gemeinschaftsrichtlinie zur Harmonisierung der nationalen Praktiken in Bereichen wie der Anwendung gerichtlicher Verfügungen und der Zuerkennung von Schadenersatz zumindest einmal zu prüfen;
40. fordert die Kommission auf, dem Parlament die Schlußfolgerungen der Konferenz der Regierungssachverständigen zu den Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Gerichten einerseits und der Kommission und den einzelstaatlichen Kartellbehörden andererseits sowie die Studie über die Regelung einstweiliger Verfügungen und der Zubilligung von Schadenersatz im Wettbewerbsrecht der Mitgliedstaaten zu übermitteln;
41. hält eine Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen für die Wettbewerbspolitik gemäß Artikel 8a des EWG-Vertrags für unerlässlich, um eine abweichende Handhabung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft zu verhindern;

Wettbewerbspolitische Verfahren

42. erneuert seine Forderung, daß die Verfahren der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik sowohl schnell als auch gerecht sein müssen;
43. äußert seine Besorgnis darüber, daß die Zahl der noch bei der Kommission anhängigen Fälle im vergangenen Jahr beträchtlich zugenommen hat, und dies trotz der neuen Gruppenfreistellungen;
44. verlangt nähere Angaben der Kommission darüber, wie es zu dieser Steigerung kam und in welchen spezifischen Bereichen die Rückstände bestehen, wobei es jedoch einräumt, daß die Personalknappheit ein möglicher Grund dafür ist;
45. fordert die Kommission auf, die Kriterien zu erläutern, aufgrund derer sie die zu untersuchenden Fälle (aus den Ende Dezember 1986 anhängigen 3 522 Fällen) auswählt, die Höhe der Sanktionen wegen bestimmter Verletzungen der Wettbewerbsregeln festsetzt und entscheidet, welche Fälle eher durch ein formloses Schlichtungsverfahren als durch eine förmliche Entscheidung zu regeln sind;
46. ist der Ansicht, daß es für die Kommission von größter Wichtigkeit ist zu gewährleisten, daß das im Zusammenhang mit Hoechst aufgetretene Problem ein Einzelfall bleibt und daß sie künftig nicht mehr auf diese Weise brüskiert wird; fordert den Rat auf, die Kommission in derartigen Fällen uneingeschränkt zu unterstützen;

47. nimmt zur Kenntnis, daß das „Widerspruchsverfahren“ für beschleunigte Freistellungen von Einzelvereinbarungen im Falle der Gruppenfreistellungen für Patentlizenzen häufig, im Falle der Gruppenfreistellungen für Spezialisierung, Forschung und Entwicklung jedoch fast überhaupt nicht in Anspruch genommen wurde; ersucht die Kommission mitzuteilen, warum dieses Verfahren in den letzteren Fällen so selten angewandt wurde;
48. ist der Ansicht, daß die rasche Schaffung eines „erstinstanzlichen Gerichts“ gemäß Artikel 168a des EWG-Vertrags ein positives Zeichen in der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik setzen würde; vertritt nach wie vor die Auffassung, daß mit Hilfe dieses Gerichts detailliertere wirtschaftliche und sonstige Beurteilungen von sehr komplexen Fällen sowie gerechtere Verfahren für die Beteiligten gewährleistet werden könnten;
- hält es für bedauerlich, daß nach den Bestimmungen der Einheitlichen Akte ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines solchen erstinstanzlichen Gerichts beim Gerichtshof nur in Rechtsfragen eingelegt werden kann;
- hält es angesichts dieser Situation für angebracht, daß Unternehmen, gegen die eine Untersuchung angeordnet ist, zumindest Gelegenheit erhalten, den von den Dienststellen der Kommission ausgearbeiteten Tatsachenbericht zu prüfen und sich nach Möglichkeit mit der Kommission auf eine Feststellung der Tatsachen zu einigen, bevor eine förmliche Entscheidung getroffen wird;
49. wiederholt die folgenden Forderungen, die es der Kommission gegenüber schon bei früheren Gelegenheiten erhoben hat, denen jedoch bisher noch nicht entsprochen wurde:
- die Aufnahme einer vollständigen Analyse der Tätigkeiten des Anhörungsbeauftragten in den Jahresbericht;
 - die Verpflichtung der Kommission, eine im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Einstellungsbescheids („comfort letter“) bezogene Position nicht aufzugeben, soweit sich nicht die Umstände wesentlich geändert haben, und einen förmlichen Freistellungsbeschluß zu fassen, wenn gegen den Adressaten eines solchen Einstellungsbescheids nachträglich vor einem einzelstaatlichen Gericht ein Verfahren angestrengt wird;
 - die ernsthafte Prüfung der verschiedenen Vorschläge zur Einführung eines allgemein anwendbaren Widerspruchsverfahrens;
50. ersucht die Kommission, im Anschluß an die Fälle Stanley Adams und AKZO wirksamere Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Verfahren bezüglich der Behandlung vertraulicher Informationen über Einzelpersonen oder Unternehmen, die Gegenstand einer Untersuchung sind, zu ergreifen; bedauert, daß die Kommission der in der obengenannten Entschlie-ßung

vom vergangenen Jahr enthaltenen diesbezüglichen Forderung des Parlaments nicht entsprochen hat;

Abschließende Bemerkungen

51. betont die Notwendigkeit, daß die Kommission den Interessen der Verbraucher in Wettbewerbsfragen Rechnung trägt, und unterstützt ihre Politik des Bestehens auf gemeinschaftsweiten Produktgarantien bei der Entscheidung über die Genehmigung von Vertriebsvereinbarungen, eine Praxis, die noch kürzlich vom Gerichtshof gebilligt wurde und sich mit einem Hauptanliegen des Parlaments in diesem Bereich deckt;
52. begrüßt die anhaltende Tendenz zu brauchbareren wirtschaftlichen Untersuchungen der Kommission, wie beispielsweise über die Auswirkungen des Franchising, spricht sich jedoch dafür aus, daß ihm nähere Einzelheiten über die Schlußfolgerungen der Untersuchungen der Kommission mitgeteilt werden;
53. bedauert die späte Vorlage des 16. Berichts über die Wettbewerbspolitik durch die Kommission, da dieser trotz der Forderung des Parlaments, ihn bis Ende April vorzulegen, Mitte Juli immer noch nicht fertiggestellt war; ersucht die Kommission, diesem Bericht größeren Vorrang einzuräumen;
54. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Gerichtshof, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den einzelstaatlichen Kartellbehörden und dem Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen zu übermitteln.

